

Übungsklausur

Bodyguard B nutzt seine Mittagspause für einen kleinen Einkaufsbummel in der Kölner Innenstadt. Seine funktionstüchtige und voll einsatzfähige Dienstpistole trägt er hierbei in einem Pistolenhalfter unter seinem Anzug.

In einem großen Kaufhaus gefällt B ein Mantel sehr gut. Da B der Preis (199 €) zu hoch ist, er den Mantel aber gerne behalten würde, entschließt er sich, den Mantel mitzunehmen, ohne hierfür zu zahlen. Zu diesem Zweck zieht er den Mantel an. Dann entfernt er mit erheblichem Kraftaufwand das am Mantel angebrachte, gut sichtbare elektronische Warensicherungsetikett, um das Kaufhaus später ungehindert verlassen zu können. Das unbeschädigte Warensicherungsetikett legt er auf einen Warentisch. Als B danach zum Aufzug blickt, sieht er, dass ihn ein Mann aus ca. 30 m Entfernung intensiv beobachtet. Zu Recht geht er davon aus, dass es sich um den Kaufhausdetektiv handelt, der den ganzen Vorfall beobachtet hat. Schnell rennt B zur Rolltreppe und sprintet diese hinunter.

Anschließend eilt B zu einem mit Detektoren gesicherten Ausgang und verlässt das Kaufhaus unbeobachtet und unbehelligt. Einen Alarm löst er hierbei nicht aus, da sich an dem Mantel kein weiteres Warensicherungsetikett befindet. Auch Kaufhausdetektiv K verfolgt ihn nicht mehr, da er den gut durchtrainierten B schnell aus den Augen verloren hatte.

Aufgabe: Wie ist das Verhalten von B nach den §§ 242 ff. StGB zu beurteilen?

Hinweis: Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Bearbeitungszeit: 120 Minuten